Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 3

Artikel: Vom Stand der Familienzulagen in der Schweiz

Autor: Steiger, Emma

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

51. JAHRGANG **Nr. 3** **1. MÄRZ 1954**

Vom Stand der Familienzulagen in der Schweiz.[1])

Von Dr. iur. *Emma Steiger*, Zürich

I. Vom Wesen der Familienzulagen

Der Armenpfleger ist gewohnt, die Familie nach ihrem Bedarf zu unterstützen und findet es selbstverständlich, daß dieser mit der Kinderzahl zunimmt. Dieses Bedarfsprinzip fehlt aber vollständig bei der klassischen Lohnregelung der sogenannten freien Wirtschaft, indem bei ihr nur auf Angebot und Nachfrage nach der Leistung eines Arbeitnehmers und in keiner Weise auf seine Unterhaltspflichten abgestellt wird. Auch bei vielen Selbständigerwerbenden steigt das Einkommen nicht mit wachsender Familiengröße.

Als Folge dieser Nichtberücksichtigung des Bedarfes sinkt die Lebenshaltung mit jedem Kinde bei schlecht bezahlten Arbeitern und kinderreichen Familien nicht selten unter das landesübliche Existenzminimum. Jeder Armenpfleger kennt deshalb und kannte vor allem bei den schlechtern Löhnen der Vor- und Zwischenkriegszeit Familien, die nur wegen ihrer großen Kinderzahl unterstützt werden müssen, trotzdem der Mann den üblichen Lohn bezieht und die Frau haushalten kann. Die Not dieser Familien und die Armenfürsorge für sie werden aber immer mehr als ein Mißstand empfunden und man sucht deshalb seit den zwanziger Jahren immer mehr, den Familien in anderer Weise zu helfen. Es gibt dafür grundsätzlich zwei Wege: 1. Gesellschaftliche Leistungen direkt für die Familien und die Kinder, wie z. B. die Abgabe verbilligter Wohnungen, allgemeine Schülerspeisungen und dergleichen Naturalleistungen und 2. Gewährung eines zusätzlichen, vom Bedarf abhängigen Einkommens.

Familienzulagen sind ein zusätzliches Einkommen, das grundsätzlich nicht nach Angebot und Nachfrage, beziehungsweise der Arbeitsleistung des Familien-

[1]) Die tatsächlichen Angaben stammen hauptsächlich aus der vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Übersicht über die kant. Gesetzgebung über die Familienausgleichskassen, Stand 1. 9. 1953.

hauptes, sondern nach seinen Unterhaltspflichten, d. h. *nach dem Familienbedarf berechnet wird.* Es handelt sich dabei aber im Gegensatz zur individuellen Fürsorge nicht um eine dem Einzelfall angepaßte Berechnung, sondern um die schematisch geregelte Festlegung eines bestimmten, nur einen Teil des Bedarfes berücksichtigenden Anspruches. Wenigstens gilt dies für die Schweiz und die meisten andern Länder, in denen man davon ausgehen kann, daß ein Teil der Unterhaltskosten der Kinder – falls es ihrer nicht allzuviele sind – ohne allzu starke Belastung der Familie aus ihrem Verdienst bezahlt werden kann.

Wer aber soll die Familienzulagen ausrichten? Dafür gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten: 1. Die Wirtschaft, beziehungsweise die Arbeitgeber, die im wesentlichen über den Wirtschaftsertrag verfügen und 2. Gemeinde und Staat, die ihre Mittel aus den Steuern schöpfen. *Familienzulagen durch die Arbeitgeber* bedeuten den Einbruch des Bedarfsprinzipes in die Marktwirtschaft und stießen deshalb lange Zeit auf Widerstände, die auch heute noch nicht völlig überwunden sind, typischerweise vor allem in den Ländern der ausgeprägtesten sogenannten freien Wirtschaft, nämlich der Schweiz, den Vereinigten Staaten und Westdeutschland. Der Einbruch gelang aber doch vor allem an drei Punkten: a) schon seit Jahrzehnten in einigen privaten Betrieben mit einem gewissen patriarchalischen Charakter, wo menschliche Verpflichtung und Verbundenheit der marktwirtschaftlichen Regelung die schärfsten Stacheln auszog, b) in vielen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen marktwirtschaftliche Gesichtspunkte nur sekundäre Bedeutung haben und c) bei der kollektiven Lohnregelung, wo Angebot und Nachfrage nicht zwischen Individuen, sondern zwischen großen Gruppen der Beteiligten spielen, wobei neben den Interessen der Alleinstehenden und Kinderlosen auch diejenigen der Familien Berücksichtigung verlangen. Über diese Hauptform der privat geregelten Familienzulagen Näheres unter II.

Die Not der Familien und das staatliche Interesse am Familienschutz und der Bevölkerungspolitik waren in vielen Ländern so groß, daß der Staat nicht warten wollte und will, bis die kollektive Lohnregelung für einen gewissen Ausgleich der Familienlasten sorgte. In manchen Ländern und in manchen Berufen auch bei uns, könnte er darauf noch sehr lange warten, ohne daß die Familien das Nötige erhielten. Er griff deshalb selbst ein, entweder durch gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Familienzulagen verbunden mit der Pflicht zu ihrem Ausgleich durch Familienausgleichskassen, oder aber durch ihre direkte Zahlung aus öffentlichen Mitteln. Das System der *staatlichen Familienzulagen* wird vor allem in England und den Nordländern angewendet, in der Schweiz nur für die Basler Wohnungszulagen. Die *gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Zulagen durch die Wirtschaft* gilt vor allem in Frankreich und Belgien und den schweizerischen Kantonen mit Gesetzen über Familienzulagen. In Westdeutschland und Österreich konnte man sich nach Aufhebung der von den Nationalsozialisten eingeführten staatlichen Zulagen noch nicht auf ein System zu ihrer gesetzlichen Wiedereinführung einigen.

Familienzulagen werden entweder laufend oder einmalig, bei einem bestimmten Ereignis gewährt. Laufende Familienzulagen sind die Haushaltungszulagen, die Wohnungszulagen oder Mietbeihilfen und vor allem die nach der Kinderzahl abgestuften Kinderzulagen. Die wichtigsten einmaligen Zulagen sind die Heiratszulagen und die Geburtsbeihilfen. Zu den Familienzulagen im weiteren Sinn gehören auch die Kinderzuschüsse bei den verschiedenen Versicherungsleistungen, z. B. der Arbeitslosenversicherung. Wir gehen im folgenden nicht auf sie ein, weil sie im schweizerischen, im Gegensatz z. B. zum englischen System, völlig unabhängig von den Kinderzulagen für Erwerbstätige geregelt sind.

II. Familienzulagen auf Grund freier Vereinbarung, insbesondere in den Gesamtarbeitsverträgen

Die Familienzulagen haben sich seit dem 2. Weltkrieg in fast allen Ländern und in der Schweiz auch in den Kantonen ohne gesetzliche Regelung stark ausgebreitet. Eine allgemeine Übersicht über ihre Bedeutung besteht nicht, weil sie be den Lohnerhebungen nicht gesondert erfaßt werden. Sie kommen aber nach der Erfahrung Sachverständiger auch in manchen Betrieben vor, wo ihre Zahlung im freien Belieben des Arbeitgebers liegt. Vor allem aber finden sie in zunehmendem Maße Aufnahme in die Gesamtarbeitsverträge, die nach dem Kriege einen so starken Aufschwung genommen haben. Nach einer Erhebung vom 1. April 1951 standen in der Schweiz fast 775 000 Arbeitnehmer unter Gesamtarbeitsverträgen, davon 524 000 unter Landesverträgen. Von diesen erhielten allerdings 1950 nur rund ein Fünftel Bestimmungen über Familienzulagen, doch haben diese seither erheblich zugenommen. In Basel standen Ende 1951 fast zwei Drittel der Unselbständigerwerbenden unter Gesamtarbeitsverträgen, z. T. weil diese durch die Arbeitsrappengesetzgebung gefördert worden waren. Für 39 000 d. h. rund die Hälfte aller Arbeitnehmer, waren darin Familien-, bzw. Haushaltungs- oder Kinderzulagen (56% beide) vorgesehen. Der Gedanke der Familienzulagen hat in den letzten Jahren so starke Fortschritte gemacht, daß ihre Verbreitung schon heute wahrscheinlich stärker ist, als in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt. Am häufigsten sind Haushaltungs- und Kinderzulagen von Fr. 10.– bis Fr. 15.– monatlich, es kommen aber vor allem für die Haushaltungszulagen auch beträchtlich kleinere und beträchtlich größere Werte vor.

Der Schweiz. Arbeitgeberverband der Maschinen- und Metallindustrie hat als erster eine gesamtschweizerische *Familienausgleichskasse* für den Ausgleich der Kinderzulagen vom dritten Kinde an für die ihm angeschlossenen Firmen geschaffen, diese aber nach einem Jahrzehnt wieder aufgehoben, ohne daß deswegen die Kinderzulagen weggefallen wären. Seither geht nur noch ein kleiner Teil der freiwillig vereinbarten Familienzulagen über Ausgleichskassen. Dies ist sehr zu bedauern, denn die Ausgleichskassen, welche die Last der Kinderzulagen gleichmäßig auf alle beteiligten Arbeitgeber verteilen, bieten die beste Gewähr dafür, daß dem kinderreichen Familienvater bei nachlassender Beschäftigung nicht zuerst gekündigt wird oder er keine neue Stellung finden kann. Besonders erfreulich sind Ausgleichskassen für Familienzulagen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch geleitet werden, wie diejenigen des graphischen, des Spengler-, Schlosser- und Elektrikergewerbes. Sie geben der Arbeiterschaft Gelegenheit zur Mitverantwortung und Mitbestimmung und passen sich gut neuen Bedürfnissen an. Die Spenglerkasse besitzt sogar ein eigenes Rheumabad, das ihren Mitgliedern zu günstigen Bedingungen zur Verfügung steht.

III. Gesetzliche Regelung der Familienzulagen in der Schweiz

1. Kantonale Gesetzgebung

In der kantonalen Gesetzgebung gibt es staatliche Kinderzulagen in einigen Besoldungsgesetzen für das öffentliche Personal und *Wohnungszulagen an kinderreiche Familien* im Kanton Basel-Stadt. Dieser richtet schon seit 1926, zuerst an Familien mit vier und seit dem Kriege mit drei und mehr Kindern, nach dem Einkommen und dem Mietpreis abgestufte Mietbeihilfen aus. Sie sind beim Wohnungsnachweis zu beantragen, wodurch ihre Unabhängigkeit von der Armenfürsorge deutlich zum Ausdruck kommt. Die Stadt Zürich kennt ähnliche Mietbeihilfen aus

kommunalen Mitteln, die durch die öffentliche Stiftung Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien vermittelt werden.

Die fünf welschen Kantone, ferner Luzern und im Jahr 1953 die Kantone Tessin und St. Gallen haben durch kantonales Gesetz die Arbeitgeber verpflichtet, einer Ausgleichskasse für Familienzulagen beizutreten, zu deren Lasten jeder Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Familienzulagen erhält. *Zweck dieser Gesetze ist, jedem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf bestimmte Familienzulagen zu sichern,* was sich durch die freie Vereinbarung noch lange nicht annähernd und nie vollständig erreichen läßt. Für die Arbeitgeber schafft das Gesetz wenigstens im Rahmen der Berufe und z. T. darüber hinaus einen Ausgleich der Belastung mit Kinderzulagen.

Grundsätzlich sind den kantonalen Gesetzen alle Arbeitgeber unterstellt, die im Kantonsgebiet Arbeitnehmer beschäftigen und dort einen Betrieb oder eine Zweigstelle besitzen. Ausgenommen von der Unterstellung sind in allen Kantonen die Arbeitgeber des weiblichen, in einzelnen auch diejenigen des männlichen Hausdienstpersonals, ferner z.T. die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Als einziger Kanton nimmt Tessin auch Arbeitgeber aus, die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, der mit Berufsverbänden der Arbeitnehmer abgeschlossen wurde. Verwaltungen und Betriebe des Bundes, ebenso wie internationale Verwaltungen und Organisationen werden von der kantonalen Zulagengesetzgebung ausgenommen.

Die den kantonalen Gesetzen unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einer *Familienausgleichskasse* anzuschließen, sei es durch Beitritt in eine private oder eine öffentliche Kasse. Letztere wurden aber nur für jene Arbeitgeber errichtet, die nicht bereits einer privaten, meist beruflichen, Kasse angehören oder, soweit dies zulässig ist, eine Betriebskasse geschaffen haben. Die öffentlichen Kassen haben also nur subsidiären Charakter und geringere Bedeutung wie die privaten. Im Kanton Wallis hat man sogar von der Schaffung einer öffentlichen Kasse vorläufig abgesehen und teilt die Arbeitgeber nötigenfalls einer privaten Kasse zu.

Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzulagen und der von den kantonalen Kassen ausgerichteten Zulagen. Stand Oktober 1953 unter Berücksichtigung der neuen Gesetze von Tessin und St. Gallen. Beträge in Franken.

Kantone	*Monatliche Kinderzulagen*		*Geburtszulagen*	
	Nach Gesetz	*Kant. Kassen*	*Nach Gesetz*	*Kant. Kassen*
Waadt	10[1]	15[2]	—	50
Genf	25	25	100	100
Freiburg	10	10	—	—
Neuenburg	15	15	—	125
Luzern	10[3]	15[4]	—	—
Wallis	15	keine Kasse	—	—
Tessin[5]	10	10	—	—
St. Gallen[6]	10[7]	10[7]	—	—

[1] Für jedes Kind von der Geburt des 2. an.
[2] Fr. 10.– für Arbeitnehmer mit nur einem Kind.
[3] Für das 3. und die folgenden Kinder.
[4] Für das 2. und die folgenden Kinder.
[5] Tritt Anfang 1954 in Kraft.
[6] Das Gesetz unterliegt noch dem fakultativen Referendum.
[7] Für das 3. und die folgenden Kinder.

Die Gesetze schreiben nur Mindestansätze für die *Familienzulagen* vor, die von den privaten und den öffentlichen Kassen überschritten werden können und häufig auch überschritten werden. Der Fürsorger, der genau wissen will, welche Zulagen ein bestimmter Schützling erhält, kann dies also nicht schon aus dem Gesetz, sondern nur von der Verwaltung der für ihn zuständigen Kasse sicher erfahren. Die kantonalen Gesetze schreiben nur Kinderzulagen und vereinzelt Geburtszulagen vor, berücksichtigen dagegen nicht die sogenannten Haushaltungszulagen, die meist direkt vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Die auffallende Verschiedenheit der vorgeschriebenen und auch der tatsächlich ausbezahlten Zulagen hat sehr verschiedene Gründe, von denen der Kinderreichtum oder die Kinderarmut eines Kantons, die verschiedene Höhe der Arbeitgeberbeiträge und die geringere oder stärkere Verwurzelung der Zulagen im Volksbewußtsein nur die wichtigsten sind. Die Kinderzulagen werden am häufigsten bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlt, doch gibt es auch tiefere Ansätze, vor allem für bäuerliche Gegenden und Verlängerung der Zulagenberechtigung für Lehrlinge und Schüler bis zum 20. oder in Luzern zum 21. Jahr. In den meisten Kantonen werden die Zulagen vom ersten Kinde an gezahlt, in den Kantonen Luzern und St. Gallen sind sie aber erst vom 3. Kinde an vorgeschrieben, doch zahlt die kantonale Ausgleichskasse in Luzern und manche private Kasse schon vom 2. Kinde an.

Zulagenberechtigt sind in der Regel alle Arbeitnehmer der beitragspflichtigen Arbeitgeber, die für ihre Kinder aufkommen, also neben den verheirateten auch verwitwete, geschiedene und ledige Arbeitnehmer, immerhin unter Ausschluß der Kumulation. Ausländische Arbeitnehmer haben in der Regel nur dann Anspruch, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind in den Kantonen Luzern, Wallis, Tessin und St. Gallen von der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen, während sie in den Kantonen Genf, Freiburg, Waadt und Neuenburg in der einen oder andern Form neben den Zulagen aus der Bundesgesetzgebung auch noch solche gemäß kantonalen Rechtes erhalten. Die Zulagen werden in der Regel nicht durch die Kassen direkt, sondern durch die Arbeitgeber ausbezahlt, und zwar an den berechtigten Arbeitnehmer. Sie können aber aus wichtigen Gründen, vor allem zur Sicherung ihrer Verwendung im Interesse des Kindes auch an Drittpersonen, wie vor allem die Mutter oder eine Fürsorgebehörde, ausgerichtet werden.

Die Familienzulagen werden beinahe ausschließlich durch *Beiträge der Arbeitgeber* finanziert. Die Beiträge an die kantonalen Ausgleichskassen gehen von 1% der Lohnsumme im Kanton Luzern, wo das 1. Kind leer ausgeht bis zu 2,5% im Kanton Freiburg. Der kinderarme Kanton Genf kann mit zwei Lohnprozenten für jedes Kind Fr. 25.– Kinderzulage und überdies eine Geburtszulage von Fr. 100.– zahlen, während die bedeutendsten privaten Ausgleichskassen im Kanton Wallis für eine Zulage von Fr. 15.– nicht weniger als 4 bis 4,5% der Lohnsumme erheben müssen. Man kann deshalb verstehen, daß die kinderreichen Kantone gerne einen eidgenössischen Ausgleich hätten.

In den meisten Kantonen, welche die Kinderzulagen schon seit längerer Zeit kennen, sind Revisionsbestrebungen im Gange, welche eine Erhöhung der Kinderzulagen oder die Einführung neuer Formen, wie der Geburtszulagen oder der Wohnungszulagen, vorsehen. Das Gesetz des Kantons St. Gallen ermächtigt zur Gründung paritätischer Familienausgleichskassen, an deren Kosten auch die Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten haben. Diese sind aber ausschließlich für Leistungen zu verwenden, die zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Mindest-

leistungen ausgerichtet werden. Grundsätzlich neu ist, daß es den Familienausgleichskassen freigestellt wird, auch den ihnen angehörenden Selbständigerwerbenden mit oder ohne Arbeitnehmer Kinderzulagen in gleicher Höhe wie den Arbeitnehmern auszuzahlen, sei es allgemein oder nur bis zu einem bestimmten Einkommen. Im Kanton Zug besteht eine Gesetzesvorlage, im Kanton Basel-Stadt eine Initiative und in den Kantonen Zürich, Uri, Obwalden und Schwyz noch nicht so weit gediehene Vorbereitungen für die gesetzliche Regelung der Familienzulagen.

2. Bundesgesetzgebung

Der Bund erhielt als Ergebnis der Familienschutzbewegung der Kriegszeit den sogenannten *Familienschutzartikel*, Art. 34 quinquies der Bundesverfassung. Nach ihm ist der Bund „zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu entrichten."

Der Bund hat von diesem Gesetzgebungsrecht bis jetzt nur auf einem kleinen Sektor Gebrauch gemacht, indem er 1952 die durch Kriegsvollmachten eingeführten Zulagen in einem *Bundesgesetz über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern* verankerte. Bezugsberechtigt sind danach alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens oder die Lage des Betriebes und Bergbauern soweit sie hauptberuflich als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer eines in der Bergregion gelegenen Bauernbetriebes tätig sind und ihr Einkommen Fr. 3500.– + Fr. 350.– für jedes Kind nicht übersteigt. Beide Gruppen erhalten eine monatliche Kinderzulage von Fr. 9.– für jedes Kind unter 15 Jahren oder das noch weiter zur Schule geht oder in Berufsausbildung begriffen ist, die Arbeitnehmer überdies eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 30.–. Die Zulagen für die Bergbauern werden ausschließlich und diejenigen für die Arbeitnehmer zu rund zwei Drittel aus öffentlichen Mitteln bezahlt, während die landwirtschaftlichen Arbeitgeber mit ihren Beiträgen für den restlichen Drittel aufkommen. Organisatorisch sind die landwirtschaftlichen Zulagen den kantonalen Ausgleichskassen der AHV angeschlossen.

IV. Wie soll die Entwicklung weiter gehen?

Die Familienzulagen werden also in der Schweiz von wenigen Ausnahmen abgesehen von der Wirtschaft getragen. Ihre Ausdehnung geht aber nach zwei verschiedenen Methoden vor sich, einerseits durch Gesamtarbeitsverträge und anderseits durch die kantonale Gesetzgebung. Diese Zweispurigkeit schafft manche Komplikationen, erleichtert aber die Anpassung an die verschiedenen Auffassungen und Verhältnisse. Vor allem aber entspricht sie der allgemeinen Erscheinung, daß heute nicht mehr nur die Kantone, sondern ebensosehr die Berufsverbände wichtige Träger der Autonomie und Initiative sind. Soweit sie diese zur Regelung von Familienzulagen betätigen, soll ihnen die Gesetzgebung nicht oder so wenig wie möglich in die Quere kommen. Da aber kaum annähernd alle Berufskreise zur freiwilligen Einführung von Kinderzulagen bereit und im Stande sind, so hat auch die Ausdehnung der Obligatorien durch die kantonale Gesetzgebung ihr gutes Recht. Macht die Ausdehnung der Familienzulagen durch Verträge und Gesetze weiterhin so gute Fortschritte wie im Jahr 1953, so wird in absehbarer Zeit ein Rahmengesetz des Bundes nötig und möglich. Es soll auch den dazumal noch

nicht erfaßten Arbeitnehmern gewisse Mindestzulagen sichern und wenn möglich auch einen Ausgleich zwischen den so verschieden mit Kindern belasteten Berufen und Landesgegenden ermöglichen. In dieser Art stellt sich die Schweizerische Familienschutzkommission, die seit den dreißiger Jahren für die Familienzulagen eintritt, die weitere Entwicklung vor.

Schweiz.

Schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung. Die Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1952 ist bis 31. März 1954 befristet (siehe „Armenpfleger" 1953, Nr. 4, S. 37–38). Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten gelang es den Delegationen beider Staaten, die Verhandlungen am 15. Dezember 1953 in Zürich erfolgreich abzuschließen. Demgemäß wird die Vereinbarung ohne Befristung über den 31. März 1954 hinaus verlängert. Jedem Vertragspartner steht es indessen frei, den Vertrag jeweils auf den 31. März mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Materiell wird an der Fürsorgevereinbarung, die sich bisher bewährt hat, nichts geändert. Die Armenpfleger freuen sich, daß das Fürsorgewerk in einer für die Kantone tragbaren Form zum Wohle der Hilfsbedürftigen für eine weitere Zukunft gesichert bleibt. Die Vereinbarung unterliegt noch der Genehmigung der Bundesversammlung, worauf sie durch den Bundesrat ratifiziert werden kann (siehe „Bundesblatt", Bern, Nr. 5, vom 4. 2. 1954, S. 201–205).

Kantone.

Graubünden. *Chur.* Gemäß dem im November letzthin veröffentlichten Verwaltungsbericht verabfolgte die Bürgerliche Armenpflege Chur im Jahre 1952 total Fr. 105 565.– für offene und geschlossene Fürsorge und Krankenpflege (im Vorjahr Fr. 5000.– mehr). Dazu kommen die Defizite des Bürgerheimes mit Fr. 31 464.– und des Haushaltes des Waisenhauses mit Fr. 38 282.–. Nach Abzug der Rückerstattungen und Erträge aus der Landwirtschaft des Waisenhauses sowie der Kapitalien und Immobilien verblieben netto Ausgaben von Fr. 121 757.–. Dieses Defizit ist gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 32 000.– höher, was auf das Fehlen größerer Rückerstattungen und auf vermehrte Aufwendungen in den Heimbetrieben in Masans zurückzuführen ist. Das Reinvermögen wird mit Fr. 1 293 400.– ausgewiesen.

Unter den Bedürftigkeitsursachen steht die Altersgebrechlichkeit immer noch oben an. Es folgen Krankheit, verminderte Arbeitsfähigkeit, ungenügender Verdienst und die Gruppe moralische Minderwertigkeit, Ehezerrüttung und außereheliche Kinder.

St. Gallen. Nachruf. *Heinrich Adank* (geboren 23. I. 1882, gestorben 11. XII. 1953) diente von 1911 bis 1939 dem Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen zuerst als Sekretär, später als dessen Chef, nachdem er vorher im Postdienst tätig gewesen war. Sein froher, unternehmender Geist erleichterte ihm seine Lebensaufgabe. Er setzte sich in Wort und Schrift für die Verbesserung des Armenwesens ein, wofür seine Mitarbeit am „Armenpfleger" und weitere Veröffentlichungen Zeugnis ablegen. In seine Amtszeit fällt die Revision des St.-Gallischen Armengesetzes von 1926. Als Mitbegründer der Kantonalen Armenpflegerkonferenz, die er von 1917 bis 1938 präsidierte, erfreute er sich als Fachmann über die Kantonsgrenze hinaus eines guten Ansehens. Der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gehörte er von 1921–1939 an. Eine langdauernde Krankheit war schuld, daß es in den letzten Jahren still um ihn wurde. Adank war kein lederner Bürokrat; schon sein Wahlspruch „Im Herzen muß es stehen und nicht im Protokoll" bezeugt es und sichert ihm ein gutes Andenken.